

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und
Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatenangehörigen ein Bleiberecht
in Hamburg ermöglichen**

Eine Vielzahl an Personen musste vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine fliehen. Nicht alle Geflüchteten haben die ukrainische Staatsangehörigkeit. Sie alle haben aber mit dem Krieg ihre Lebensperspektive in der Ukraine verloren und müssen oft von null wieder anfangen. Die Unterstützung, die gegenwärtig von Ehrenamt und Stadt den ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Angehörigen zuteilwird, ist großartig. Vieles, was wir jetzt an staatlichen Integrationsleistungen sehen, kann Vorbildcharakter haben für den künftigen Umgang mit Geflüchteten in Hamburg. Verbesserungsbedarf gibt es jedoch beim Umgang mit vulnerablen Gruppen, nicht ukrainischen Drittstaatenangehörigen, Staaten- und Papierlosen.

Die Vorgaben an die ausländerbehördliche Verwaltungspraxis unterliegen gegenwärtig häufigen Änderungen. Mit einem weiteren Schreiben des BMI vom 14.04.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses zur EU-Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes wurden die Erläuterungen zur Anwendung des § 24 AufenthG überarbeitet. Es wird deutlich, dass insbesondere bei den Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die nicht über die ukrainische Staatsangehörigkeit verfügen, ein komplexes Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommt, bei deren Anwendung den Drittstaatenangehörigen eine Vielzahl an Schwierigkeiten droht. Insbesondere wird durch das zweite Länderschreiben des BMI die Ungleichbehandlung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine mit und solchen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit zementiert. Insbesondere die staatenlosen Geflüchteten werden in ihrer Rechtsstellung benachteiligt. Für drittstaatsangehörige Studierende hat der Senat nun eine Übergangslösung eingeführt, die zumindest für die Gruppe der Studierenden Verbesserungen, wenn auch bei Weitem keine Gleichstellung mit der Perspektive von ukrainischen Staatsangehörigen, bedeutet. Die nicht studierenden Drittstaatenangehörigen, Staaten- und Papierlosen sind weiterhin mit Problemen bei der Registrierung konfrontiert. Sie werden von Standort zu Standort verwiesen und sind zur Lebensunterhaltssicherung oft auf ehrenamtliche Unterstützung angewiesen. Dies ist nicht hinnehmbar, da alle Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die gleiche Kriegssituation durchlitten haben und ihre vorige Aufenthalts- und Lebensperspektive verloren haben. Sie alle sind von den gleichen traumatisierenden Kriegserlebnissen betroffen. Wir sind nun gefragt, ihnen die dringend benötigte Unterstützung zu gewähren und die Chance zu bieten, sich ein neues Leben aufzubauen und ihr Studium fortzusetzen oder ihre Berufserfahrung sinnvoll einzusetzen. Wie wichtig eine Gleichbehandlung für die künftige Lebensperspektive ist, ergibt sich aus der Drs. 22/7838. Dort führt der Senat aus:

„Der Bund hat entschieden, folgende Kursangebote für Schutzsuchende aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, zu öffnen:

- Erstorientierungskurse für Asylbewerber (EOK)

- Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse)
- Integrationskurse
- Berufssprachkurse“

Diese Maßnahmen sind für alle Geflüchteten sinnvoll und zielführend, sie sollten daher nicht im Anwendungsbereich begrenzt werden.

Auch bei der Wahrung einer rechtmäßigen Verwaltungspraxis gibt es vermeidbare Probleme. Immer wieder berichten Drittstaatsangehörige, dass ihnen bei Behördenterminen das Recht beschnitten wurde, mit einem Beistand zu erscheinen. In allen ausländerbehördlichen Verfahren besteht nach § 14 HmbVwVfG das Recht, einen Beistand dabei zu haben. Der Senat muss umgehend dafür Sorge tragen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Dem Schutz besonders vulnerabler Personengruppen und von Diskriminierung betroffener Gruppen wie zum Beispiel LSBTIQ* muss seitens des Senats besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sie sollten in Hamburg bleiben oder jedenfalls an Orte verteilt werden, an denen gute Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vorhanden sind.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. Hinweise an die zuständigen Sachbearbeitenden zu geben, dass bei den geflüchteten Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und bei denen ein Aufenthalt nach § 24 AufenthG nicht offenkundig ausgeschlossen erscheint, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Aufenthaltstitels eine Registrierung zu erfolgen hat und eine Fiktionsbescheinigung auf der Grundlage einer Schutzgewährung gemäß § 24 AufenthG auszustellen ist,
2. Hinweise an die zuständigen Sachbearbeitenden einschließlich der Security-Mitarbeitenden zu geben, dass Personen auch in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 14 Absatz 4 HmbVwVfG einen Anspruch darauf haben, Behördentermine mit Beiständen wahrzunehmen und dass deren Zurückweisung außerhalb der Fälle des § 14 Absatz 5 HmbVwVfG unzulässig ist,
3. eine Arbeitsgruppe der verschiedenen zuständigen Behörden sowie weiterer Akteure einzusetzen, die die Möglichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterstützung derjenigen Drittstaatenangehörigen, Staaten- oder Papierlosen, die keinen Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG erhalten, prüft und dabei auch Aufenthaltstitel nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 25 Absatz 4 AufenthG sowie Aufnahmeprogramme in Betracht zieht,
4. Geflüchtete, die sich selbst der Gruppe der LSBTIQ* oder anderen vulnerablen und von Diskriminierung betroffenen Gruppen zuschreiben, gegebenenfalls auch über die Quote hinaus, in Hamburg aufzunehmen oder dafür zu sorgen, dass sie an Orte mit vergleichbar guter Versorgungs- und Beratungsstruktur verteilt werden,
5. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2022 zu berichten.